

Umgang mit Personendaten	MBA-Vorgabe 900.90.900.4
Zu regelnder Sachverhalt <ul style="list-style-type: none">• Bekanntgabe von Personendaten an Private und Behörden• Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten, insbesondere im Mailverkehr• Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben	
Geltungsbereich <ul style="list-style-type: none">• Alle Mitarbeitenden des MBA• Alle Mitarbeitenden kantonaler und subventionierter Berufsfachschulen und höherer Fachschulen• Alle Mitarbeitende kantonaler Gymnasien• Organe von Privaten, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind (üK-Betreiber, Verbände, die Qualifikationsverfahren durchführen)	
Grundsatz <p>Im Berufsalltag werden verschiedene Informationen zwischen Behörden ausgetauscht, aber auch zwischen Behörden und Privaten. Diese enthalten regelmässig Personendaten. Die kantonale Datenschutzgesetzgebung dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden. Amtsstellen des Staates und jeder einzelne Mitarbeitende sind für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet. Die Amts- bzw. Abteilungsleitungen sorgen für die Einhaltung der Vorschriften. Das MBA als kantonale Behördeneinheit und seine dazugehörigen Organisationseinheiten müssen sich an die kantonalen Datenschutzbestimmungen halten.</p> <p>Bei subventionierten Bildungsinstitutionen gelten spezielle Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Bereich, wo öffentliche Aufgaben übertragen worden sind, gilt die kantonale Datenschutzgesetzgebung.• Im Bereich, wo keine öffentlichen Aufgaben übertragen worden sind, gilt die eidgenössische Datenschutzgesetzgebung. Materiell gibt es im Vergleich zur kantonalen Datenschutzgesetzgebung aber kaum Unterschiede. Bei einem Rechtsfall gestaltet sich das Verfahren aber unterschiedlich. Personendaten <p>Als Personendaten gelten Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person. So handelt es sich sowohl bei den verwalteten Daten über die Lernenden als auch bei den verwalteten Lehrbetriebsdaten um Personendaten. „Bestimmt“ ist eine Person, wenn sich ihre Identität direkt aus den Angaben selbst ergibt. Dies ist z.B. bei einem Personalausweis, einem Personaldossier oder einer Steuerakte der Fall. „Bestimmbar“ ist eine Person, wenn ihre Identität nicht allein durch die vorhandenen Angaben, sondern erst durch die Kombination dieser Angaben mit anderen Informationen feststellbar ist. Dies ist z.B. bei Funktionsbezeichnungen wie „der Amtsvorsteher des Mittelschul- und Berufsbildungsamts des Kanton Bern“ der Fall. Mit diesen Angaben kann nämlich ohne grösseren Aufwand herausgefunden werden, um wen es sich handelt.</p> <p>Keine Personendaten sind Sachdaten und anonymisierte Daten. Sachdaten sind alle Angaben, die keinen Bezug zu einer Person aufweisen (z.B. Schliessplan, Inventarliste eines Schrankes). Anonymisiert sind Daten, bei denen der Personenbezug dauerhaft beseitigt worden ist, also keine Rückschlüsse auf irgendwelche Personen mehr möglich sind (z.B. Statistiken zur Verkehrs- oder Bevölkerungsentwicklung und Lohnstatistiken).</p> Besonders schützenswerte Personendaten <p>Es gibt neben den eher unverfänglichen Angaben wie Namen und Adressen auch heikle Daten, deren Verwendung leicht zu einer schweren Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte führen kann und deshalb besonders schützenswert erscheinen. Als besonders schützenswerte Personendaten gelten Angaben über</p>	



- die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit
- den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand
- Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung
- polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen
- Noten und Beurteilungsberichte (praxisgemäss)
- Gesundheitsdaten (Krankengeschichte)
- Angaben über gewerkschaftliche Betätigungen
- Strafregisterauszüge
- teilweise Unterlagen im Personaldossier wie z. B. Arztzeugnisse
- Akten betreffend Disziplinar-massnahmen bei Schülerinnen und Schülern (praxisgemäss)
- unter Umständen Akten von Beschwerdeverfahren

Bearbeiten von Personendaten

Als Bearbeiten gilt jeglicher Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Als Bekanntgeben gilt jedes Zugänglichmachen von Personendaten, wie z.B. Einsicht gewähren, Auskunft geben, Weitergabe oder Veröffentlichung.

Bekanntgabe von Personendaten an andere Behörden

Eine Behörde darf einer anderen Behörde Personendaten unter nachfolgenden Bedingungen weitergeben. Dabei ist zu beachten, dass Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, ebenfalls als Behörden gelten (subventionierte Berufsfachschulen, höhere Fachschulen und üK-Betreiber sowie Verbände, die Qualifikationsverfahren durchführen).

- a) Die Bekanntgabe gehört zum gesetzlichen Aufgabenbereich der bekanntgebenden Behörde (die Behörde ist zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet oder ermächtigt):
- Bsp.: Die Abteilung BSLB des MBA darf schützenswerte Personendaten an Behördenstellen weitergeben, mit denen eine interinstitutionelle, vertraglich geregelte Zusammenarbeit besteht (RAV, IV, Sozialdienste). Für diesen Austausch von besonders schützenswerten Personendaten braucht es eine formell-gesetzliche Grundlage und die Einwilligung der zu beurteilenden betroffenen Person (Art. 57a BerG i. V. m. Art. 14 AMG und Art. 17d AMV).
 - Bsp.: Eine Mittelschule darf gestützt auf Artikel 67 Absatz 3 MiSG die Zeugnisnoten der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Ende des ersten Semesters der vorher besuchten Schule zurückmelden, da dies der Qualitätssicherung dient.
 - Bsp.: Die Erziehungsdirektion darf den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste von Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung melden (Art. 23c Abs. 1 Bst. a LAG).
 - Bsp.: Eine regionale Staatsanwaltschaft verlangt im Rahmen einer Beweismittelerhebung von einer Schule, dass diese alle Unterlagen herausgibt, die disziplinarische Schwierigkeiten zwischen einer Lehrkraft und der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler dokumentieren würden. In einer solchen Konstellation ist in jedem Fall der Rechtsdienst des MBA zu kontaktieren, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann.
 - Bsp.: Die Arbeitslosenkasse verlangt von einer Anstellungsbehörde Informationen über das Anstellungsverhältnis mit einer Person, die Versicherungsleistungen (Taggelder, Renten, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Zulagen zu solchen, vgl. Art. 15 ATSG) beansprucht. Diese ist verpflichtet, alle Personen und Stellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind (vgl. Art. 28 Abs. 3 ATSG). Diese Personen und Stellen sind gegenüber der Arbeitslosenkasse zur Auskunft verpflichtet. Eine Sonderregelung besteht für Arbeitgeber, wenn ein/e ehemalige/r Arbeitnehmer/in Entschädigungen aus der Arbeitslosenkasse beantragt. Der Arbeitgeber muss dem RAV die Angaben ohne vorherige Ermächtigung liefern (Art. 28 Abs. 3 ATSG i. V. Art. 88 Abs. 1 Bst. d AVIG).
- b) Die Daten ersuchende Behörde benötigt die Daten. Sie muss nachweisen, dass sie zur Datenbearbeitung gesetzlich befugt ist und dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen:
- Bsp.: Der kantonale Migrationsdienst erkundigt sich beim MBA über das Bestehen eines Lehrverhältnisses mit einem ausländischen Jugendlichen. Jugendliche Sans-Papiers können in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufslehre machen (vgl. Art. 30a VZAE). Arbeitgeber machen sich also nicht strafbar, wenn sie Jugendliche ohne Aufenthaltsbewilligung an-

stellen wollen. Sofern der Migrationsdienst nachweist, dass er diese Daten für die Bewilligungserteilung benötigt, muss das MBA diese Daten herausgeben resp. die Auskunft erteilen.

Aber: Das MBA hat weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine gesetzliche Ermächtigung, jedes Lehrverhältnis mit einem ausländischen Jugendlichen dem kantonalen Migrationsdienst zu melden. D.h. das MBA darf nicht von sich aus jedes Lehrverhältnis dem Migrationsdienst herausgeben (sog. Spontanmeldungen an den Migrationsdienst sind unzulässig).

- Bsp.: Zu den gesetzlichen Aufgaben der Polizei gehört es, den relevanten Sachverhalt festzustellen bzw. namentlich, Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten, geschädigte und tatverdächtige Personen zu ermitteln und zu befragen und / oder tatverdächtige Personen nötigenfalls anzuhaltend, festzunehmen oder zu ihnen zu fahnden (vgl. Art. 306 StPO). Auf Ersuchen der Polizei hat deshalb eine Schulleitung Adressen von Schülerinnen oder Schülern herauszugeben, die z. B. für begangene Drohungen gegen die Schule verantwortlich sein könnten. Aus dem gleichen Grund kann die Polizei auch einen Schüler / eine Schülerin aus einer Klasse holen. Die Schulleitung kann versuchen mit der Polizei ein schonendes Vorgehen auszuhandeln.
- Bsp.: Eine vom Kanton finanzierte Drogenberatungsstelle erhält auf Anfrage Lehrbetriebsadressen für die Organisation von Veranstaltungen zur Drogenprävention. Gemäss Art. 4 GesG ist die Prävention Bestandteil der öffentlichen Gesundheitspflege.
- Bsp.: Eine Behördenstelle des Bundes, welche Lehrlingsaustausche organisiert, erhält vom MBA Lehrbetriebsadressen.

- c) Die verwaltungsinterne (d.h. MBA-interne) Beschaffung von Personendaten ist grundsätzlich unproblematisch. Sie ist zulässig, sofern keine besonderen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (vgl. Art. 57a Abs. 2 BerG; Art. 67 Abs. 2 MiSG).

Bekanntgabe von Personendaten an Private

Behörden oder private Personen, denen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden ist, dürfen Personendaten an Private weitergeben, wenn

- a) die verantwortliche Behörde (z. B. das MBA) zur Erfüllung ihrer Aufgabe gesetzlich zur Bekanntgabe verpflichtet oder ermächtigt ist:
- Bsp.: Die Mittelschulen können Personendaten der Schulkommission, der Schulleitung, des Personals, der Lehrpersonen sowie der SchülerInnen wie Name, Vorname, Titel, Funktion und die von der Schule zugeteilten E-Mail-Adressen in einem Verzeichnis drucken oder im Intranet resp. im geschützten Bereich (!) des Internets bekannt geben (Art. 87 MiSV).
 - Bsp.: Die Berufsfachschulen sind ermächtigt, die Lehrbetriebe soweit nötig (wenn der Lernerfolg gefährdet ist) über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu informieren (vgl. Art. 19 BerG).
- Aber: Ein Gewerbeverband, welcher Werbekleber mit dem Text „Unser Betrieb bildet Lehrlinge aus“ an alle Lehrbetriebe der Region versenden will, kann sich zwar nicht auf einen gesetzlichen Auftrag stützen; er kann vom MBA aber gestützt auf die Informationsgesetzgebung eine Adressliste aller Lehrbetriebe der Region verlangen (vgl. Art. 27 Abs. 1 IG). Der Gewerbeverband hat somit ein Einsichtsrecht in die amtlichen Akten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das MBA darf demnach die Adressliste herausgeben.
- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder die Weitergabe ihrer Personendaten in ihrem Interesse liegt:
- Bsp. 1 zu Referenzauskünften im Bewerbungsprozess: Die potentielle neue Arbeitgeberin darf den aktuellen oder früheren Arbeitgeber nur mit Einwilligung des Bewerbers / der Bewerberin nach Referenzauskunft fragen. Allerdings darf sie von einer stillschweigenden Einwilligung ausgehen, wenn die Bewerberin / der Bewerber in ihrer / seiner Bewerbung ausdrücklich Referenzpersonen nennt.
 - Bsp. 2 zu Referenzauskünften im Bewerbungsprozess: Der aktuelle oder frühere Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Referenzauskünfte ohne Einwilligung der Bewerberin zu erteilen. Die Einwilligung der Bewerberin muss ausdrücklich vorliegen, es reicht nicht, wenn die Bewerberin ihrer Bewerbung bloss Arbeitszeugnisse bisheriger Anstellungen beilegt. Ohne Ermächtigung / Einwilligung ist eine Auskunft auch dann nicht erlaubt, wenn sich die Referenzperson und der Anrufer kennen. Wenn der Arbeitgeber trotzdem eine solche Referenzauskunft abgibt, haftet er gegenüber dem Arbeitnehmer für die Persönlichkeitsverletzung (nach KDSG oder auch strafrechtlich). Der Arbeitnehmer darf vom bisherigen Arbeitgeber Auskunft darüber verlangen, ob und an wen Referenzen

ergingen und wie sie lauteten. Sollten diese nicht wahr gewesen sein, kann er Berichtigung verlangen. Auskünfte müssen analog zum Arbeitszeugnis wohlwollend sein, aber auch wahrheitsgetreu und sachlich. Auskünfte über psychische Leiden/Störungen sind nicht zulässig.

- **Bsp.:** Ein Vermieter verlangt bei einem/r Abteilungsleiter/in des MBA Angaben über das Anstellungsverhältnis eines Mitarbeitenden. Der/die Abteilungsleiter/in darf diese Angaben machen, wenn er im Vorfeld von sein/er Mitarbeiter/in dazu ermächtigt wurde.
- **Bsp.:** Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 IG möchte die lokale Presse Namen von Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, die die Prüfungen erfolgreich bestanden haben, von einer kantonalen Bildungsinstitution erhalten (Einsichts-/Auskunftsrecht). Wenn keine überwiegenden öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, kann die Institution der lokalen Zeitung auf deren Anfrage (oder von Amtes wegen) die Daten zur Veröffentlichung bekanntgegeben. Hier empfehlen wir, die schriftliche Einwilligung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuholen. Denkbar ist, auf dem Anmeldeformular zur Prüfung einen entsprechenden Hinweis anzubringen (dass Kandidat/in mit einer Veröffentlichung im Fall des Bestehens einverstanden ist). Möglich ist auch, auf dem Formular zur Anmeldung folgender Zusatz anzubringen: „An der Bekanntgabe der Namen von Absolventen XY mit Notendurchschnitten ab 5.0 besteht ein allgemeines Interesse, weshalb wir die Namen und Wohnorte der Absolventen mit einem Notendurchschnitt ab 5.0 (ohne Adresse) publizieren.“

„An der Bekanntgabe der Namen von Absolventen XY besteht ein allgemeines Interesse, weshalb wir die Namen und Wohnorte der Absolventen (ohne Adresse) publizieren.“

Machen Sie Einwendungen gegen eine Publikation geltend (Art. 16 IG)?

Ja Nein

Wir machen Sie zudem darauf aufmerksam, dass Sie für die Bekanntgabe Ihrer Daten ohne Interessennachweis eine Sperrung verlangen können. Füllen Sie hierzu das nachfolgende Formularfeld aus:

Ich verlange, dass meine Personalien auf der Liste der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Prüfung für eine Bekanntgabe

- an die Medien /
 an Private generell (Zutreffendes ankreuzen) gesperrt werden.

Datum..... Unterschrift.....“

Datensicherung

Wer Personendaten bearbeitet, muss für deren Sicherung sorgen (Art. 17 KDSG). Es sind alle geeigneten technischen, organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Sicherung der Daten zu treffen insbesondere gegen Entwendung und Weitergabe an Unberechtigte, gegen Beschädigung, Einwirkung Dritter und unberechtigter Löschung, etc.

Verschlüsselung und Verschluss von besonders schützenswerten Personendaten

Alle Personendaten, also nicht nur die besonders schützenswerten Daten, sind sicher aufzubewahren, d.h. in einem abschliessbaren Fach resp. elektronisch mit Passwörtern oder Zugriffsbeschränkungen zu schützen.

Sensible Inhalte von E-Mails verschlüsseln

Alle Nachrichten mit vertraulichem Inhalt müssen verschlüsselt versendet. Zu den vertraulichen Informationen gehören alle besonders schützenswerten Personendaten (vgl. Art. 3 KDSG) sowie weitere Informationen, die als «vertraulich» klassifiziert sind. Solche Informationen müssen so bearbeitet, übermittelt und abgelegt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

Nachrichten an eine andere kantonale Adresse (...@...be.ch) sind automatisch verschlüsselt.

E-Mails an andere Adressaten sind wie folgt zu verschlüsseln:

Im Kopfbereich die Schaltfläche «Verschlüsseln» anklicken. SecureMail wählt automatisch den geeigneten Zustellweg aus. Das können die Dienste PrivaSphere, Health Info Net (HIN) oder das SecureMail-Webmailportal sein – je nach den technischen Möglichkeiten der Empfängerin oder Empfänger.

Achtung: In der E-Mail-Nachricht, den Betreffzeilen und im Dokumentnamen dürfen keine Namen oder andere Daten erscheinen, welche Rückschlüsse auf die betroffene Person ermöglichen (z.B. Institutionsnamen, Initialen, Geburtsdatum).

Es sind in jedem Fall die Benutzeranleitungen zu SecureMail zu beachten.

Falls für die Verschlüsselung kein geeignetes Programm zur Verfügung steht, müssen vertrauliche Daten beim konventionellen E-Mail-Versand mit einer anderen Methode verschlüsselt werden bspw. durch den Einsatz von Tools, welche das Öffnen der Datei nur unter Eingabe eines Passwortes gestatten (z. B. Verschlüsselung mit zip oder pdf und Passwort). Das Passwort ist in solchen Fällen mit einem anderen Medium (z.B. persönlich, Telefonat oder SMS) zu übermitteln.

Haftung

Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten (d.h. ohne gesetzliche Ermächtigung oder ohne Einwilligung) den betroffenen Personen zufügen (Art. 25 Abs. 1 KDSG). Sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht werden kann, besteht Anspruch auf Genugtuung (Art. 25 Abs. 2 KDSG). Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, steht dem Ersatzpflichtigen der Rückgriff zu (Artikel 25 Abs. 3 KDSG).

Will eine Behörde in dieser Hinsicht kein Risiko eingehen, wird sie Informationen regelmässig nur sehr zurückhaltend weiterleiten bzw. bearbeiten.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorerst den Rechtsdienst des MBA zu kontaktieren.

Rechtsgrundlagen

- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)
- Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1)
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1)
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG; BSG 836.11)
- Arbeitsmarktverordnung vom 29. Oktober 2003 (AMV; BSG 836.111)
- Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

Weitere Grundlagen

- MBA-Vorgaben Aufbewahrung und Vernichtung von Akten im MBA resp. an Berufsfachschulen/höheren Fachschulen resp. kantonalen Mittelschulen
- Handbuch Informationsaustausch unter Behörden von Oktober 2012¹
- Benutzeranleitungen zu SecureMail (für Kantonsmitarbeitende², für externe Benutzer³)

¹ http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/ueber-die-direktion/downloads_publikationen.assetref/content/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Handbuch_Informationsaustausch_unter_Beh%C3%B6rden_de.pdf

² https://beitsmsprod.service-now.com/ict?id=ict_kb_article&sys_id=6a2ed94bdb116788569b9247db961983

³ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/informatik/informatik/securemail.html>

Office de l'enseignement secondaire du 2e degré et de la formation professionnelle

Erlassen durch / am	Antoinette Hofmann, Leiterin Stab Rechtsdienst, Qualitätsentwicklung, Compliance, Support & Services, 15.04.2019		
Unterschrift	sig. Antoinette Hofmann		
Federführende Abteilung	MBA-Stab Rechtsdienst, Qualitätsentwicklung, Compliance, Support & Services	Verantwortliche Person	AHO/SGR/RWA.....
Geprüft durch	AHO.....	Gültig ab	sofort
Version	19.....	Ersetzt Version	14 vom 27.10.2015
Registratur	4820.301.200.2/14.....	Nummer	648700-v19
Verteiler	GL MBA, Schulen		
Internet	http://www.erz.be.ch/erz/de/index/direktion/organisation/mittelschul-undberufsbildungsamt/publikationen/mba-vorgaben.html		